

Satzung des Freundes- und Förderkreises der Mädchenrealschule St. Josef e. V.

§ 1: Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Freundes- und Förderkreis der Mädchenrealschule St. Josef e. V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Schwandorf.
3. Der Verein ist ins Vereinsregister einzutragen.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September eines Kalenderjahres und endet am 31. August des folgenden Jahres.

§ 2: Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung der Schülerinnen durch die Unterstützung der Mädchenrealschule St. Josef in ideeller und materieller Hinsicht durch

1. Ergänzung und Verbesserung der Ausstattung der Schule sowie Unterstützung der Schule durch Sachmittel,
2. finanzielle und aktive Beteiligung an Veranstaltungen der Schule wie Konzerten, Theateraufführungen, Vorträgen, Ausstellungen und Aktionstagen sowie Förderung des Schüleraustausches.

§ 3: Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können sein

1. ehemalige Schülerinnen,
2. aktive und ehemalige Lehrkräfte und Mitarbeiter der Schule,
3. Eltern der Schülerinnen,
4. Freunde der Schule und
5. juristische Personen, die den Verein unterstützen wollen.

§ 5: Eintritt der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.

3. Über die Aufnahme entscheiden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
4. Die Ablehnung der Aufnahme durch die Vorsitzenden ist nicht anfechtbar.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6: Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.
3. Der Austritt ist der Vorstandschaft schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an die Vorstandschaft erforderlich.

§ 7: Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund ist insbesondere, wenn ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung länger als ein Geschäftsjahr in Rückstand gerät.
3. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft mehrheitlich.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
5. Der Ausschluss wird dem Mitglied durch den Vorsitzenden unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht.
6. Ist ein Mitglied länger als 3 Jahre mit seinem Beitrag im Rückstand, gilt es als ausgeschlossen.

§ 8: Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung

- a) Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom 1. und 2. Vorsitzenden unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen einberufen. Die Mitgliederversammlung sollte möglichst zum Schuljahresbeginn, spätestens Ende Oktober abgehalten werden.
- b) Die Einladung erfolgt schriftlich und enthält die von der Vorstandschaft erstellte Tagesordnung.
- c) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters (Vorsitzender). Jedes Mitglied hat 1 Stimme.
- d) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer unterschrieben und durch den Schriftführer verwahrt wird.
- e) Die vornehmlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - die Beschlussfassung über die Beteiligung an Aktivitäten der Schule und die Verwendung der Vereinsmittel,

- die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- die Entlastung der Vorstandschaft sowie
- Satzungsänderungen.

2. Vorstandschaft

- a) Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Sie wird für 3 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandschaft bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- b) Je 2 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten den Verein gemeinsam. Besonderer Vertreter für die Verfügungsberechtigung über die finanziellen Mittel des Vereins ist der Schatzmeister gemeinsam mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden.
- c) Die Vorstandschaft ist ermächtigt, mit der Mehrheit seiner Vorstandschaftsmitglieder über Einzelverfügungen bis zu einer Höhe von 1000,00 € ohne Rücksprache mit der Mitgliederversammlung zu entscheiden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- d) Bei groben Vergehen gegen die Interessen des Vereins oder absoluter Untätigkeit wird die Bestellung der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung widerrufen.
- e) Die Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder durch die Vorstandschaft einzuberufen.
- f) Die Tätigkeit der Vorstandschaft ist ehrenamtlich.
- g) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 9: Mitgliedsbeiträge, Spenden

1. Die Mittel für die Aufgaben des Vereins werden aufgebracht durch
 - a) Beiträge der Mitglieder,
 - b) Spenden,
 - c) Aktionen der Mitglieder.
2. Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung jährlich fest.

§ 10: Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Mädchenrealschule St. Josef, wo es unmittelbar und ausschließlich gemäß dem Zwecke des aufgelösten Vereins verwendet werden muss.

Die Satzung wurde erstellt am 23.10.1995, geändert am 21.10.2004.